



DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

SATZUNG

(zuletzt geändert durch Beschlussfassungsverfahren 2021, Stand: 14.05.2021)

1. Rechtsform, Name, Sitz

- 1.1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.2. Der Verein führt den Namen

Deutscher Factoring-Verband

mit dem Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Zweck

- 2.1. Der Verband bezweckt den Schutz und die Förderung des Factoringgeschäfts in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland. Der Zweck ist insbesondere darauf gerichtet,
 - 2.1.1. die gemeinsamen Interessen der Factoringinstitute wahrzunehmen,
 - 2.1.2. den durch den Factoring Verband vertretenen Factoringinstituten die ihnen gebührende Stellung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu verschaffen,
 - 2.1.3. zu allen das Factoringgeschäft betreffenden Fragen in Verwaltung, Gesetzgebung, Politik und Wirtschaft Stellung zu nehmen,
 - 2.1.4. die Mitglieder bei der Schulung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen.
- 2.2. Die Öffentlichkeitsarbeit ist zentrale Aufgabe des Verbandes. Hierzu wird der Verband beispielsweise
 - 2.2.1. Pressekonferenzen und Pressegespräche veranstalten
 - 2.2.2. eine Internet Website unterhalten
 - 2.2.3. Informationen über das Factoringgeschäft, seine Anbieter auf dem Markt zusammenstellen und pressemäßig auswerten
 - 2.2.4. sowie alle weiteren Maßnahmen einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit vornehmen.
- 2.3. Der Verband kann mit anderen Verbänden - auch ausländischen - kooperieren, wenn dies zur Erreichung des Zwecks förderlich erscheint.

Der Verband hat keine wirtschaftliche Zielsetzung.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 3.1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband setzt voraus
 - 3.1.1. eine in der Bundesrepublik Deutschland tätige oder ansässige Gesellschaft
 - 3.1.2. die Geldforderungen entgeltlich erwirbt
 - 3.1.3. und grundsätzlich bereit ist, das Risiko der Uneinbringlichkeit zu übernehmen und das notifizierte Verfahren anzuwendenUnternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und somit nicht in der Factoring-Branche aktiv sind, können nicht als Mitglieder im Verband aufgenommen werden. Punkt 4 der Satzung bleibt unberührt.

- 3.2. Die Aufnahme in den Verband steht im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand darf die Aufnahme nur dann erklären, wenn sichergestellt ist, dass die Gesellschaft über das für das Betreiben des Geschäfts erforderliche Wissen verfügt. Dies wird vermutet, wenn der Gesellschaft oder ihrem Mehrheitsgesellschafter die Erlaubnis zum Betrieb eines Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstituts i.S.d. § 1 KWG erteilt ist.
- 3.3. Der Vorstandsbeschluss über die Aufnahme oder die Ablehnung muss einstimmig sein.
- 3.4. Kommt kein einstimmiger Beschluss zu Stande, oder hat der Vorstand nach Ziff. 3.5 die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei zu führen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag mit 2/3-Mehrheit.
- 3.5. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich über einen Aufnahmeantrag zu informieren. Ist die Mehrheit der Mitglieder gegen die Aufnahme, so hat der Vorstand die Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dem Aufnahmewilligen soll Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.
- 3.6. Mitglied kann auch ein Verband oder eine Vereinigung oder gesellschaftsrechtlich verbundene Gruppe von Gesellschaften nach Ziff. 3.1. werden. Für deren Mitgliedschaft kann der Vorstand besondere Voraussetzungen oder Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte beschließen und besondere Regelungen für die Höhe des Beitrages treffen (z.B. Haupt- und Folgemitgliedschaft); dieser soll auch die Bedeutung der Mitgliedschaft für die Mitglieder des Verbandes oder der Vereinigung berücksichtigen. Sind oder werden mehrere Gesellschaften aus einer Unternehmensgruppe (insbesondere Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen im Sinne des Konzernprivilegs nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) Mitglieder des Verbandes, so wird grundsätzlich die Gesellschaft zum Hauptmitglied, die (bei zeitlich aufeinander folgenden Beitritten) zuerst Verbandsmitglied geworden ist oder die (bei gleichzeitigem Beitritt) über das größte angediente Forderungsvolumen im dem Beitrittsjahr vorhergehenden Kalender-/Bilanzjahr verfügt; weitere Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe sollen grundsätzlich als Folgemitglied aufgenommen werden, jedoch kann auf einen entsprechenden Antrag der um Aufnahme ersuchenden Gesellschaft hin auch eine Aufnahme als weiteres Hauptmitglied erfolgen. Einzelheiten zu Stimmrechten und Beitragshöhe regelt die Stimm- und Beitragsordnung. Die Entscheidung über die Zuordnung mehrerer Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe und damit über die Einordnung als Haupt- oder Folgemitglied obliegt dem Vorstand, der anhand der Darlegungen im Aufnahmeantrag entscheidet. Eine Mitgliedschaft im Verband kann nur begründet werden, sofern keine dauerhafte Mitgliedschaft in einem anderen nationalen Factoring-Verband besteht.

4. Assoziierte Mitglieder

- 4.1. Factoringgesellschaften oder Zusammenschlüsse von Factoringgesellschaften oder Verbände, die die Voraussetzungen des § 3 nicht oder noch nicht erfüllen, oder die ausdrücklich eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen, können vom Vorstand als assoziierte Mitglieder mit eingeschränkten Rechten aufgenommen werden. Ziffer 3.5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 4.2. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ihre Beteiligung an sonstigen Verbandsveranstaltungen wird im Einzelfall geregelt; ihr Beitrag wird nach Maßgabe dieser Beteiligung im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.
- 4.3. Im Übrigen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitglieder entsprechend.

5. Pflichten des Mitglieds

- 5.1. Dem Mitglied obliegt die Verpflichtung
- 5.1.1. die Satzung des Verbandes zu beachten
 - 5.1.2. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Anforderung der Geschäftsführung zu bezahlen
 - 5.1.3. den Verhaltenskodex und den Compliance-Leitfaden des Verbands zu beachten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- 6.1.1. Austritt.
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 6.1.2. Ausschluss aus wichtigem Grund.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge und Umlagen trotz Mahnung,
 - Beantragung eines Insolvenzverfahrens,
 - vom Mitgliedsinstitut nicht ausgeräumte Anhaltspunkte für den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - Verstoß gegen bindende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
 - wiederholte Verstöße oder nachhaltige Missachtung des Verhaltenskodex oder
 - ein grober und vorsätzlicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex.
- 6.2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verband, die in der Verbandsmitgliedschaft begründet sind. Anderweitige Ansprüche, wie z.B. Aufwendungsersatzansprüche oder Darlehensforderungen bleiben unberührt. Auch die Ansprüche des Verbandes auf Zahlung rückständiger Beiträge oder Umlagen bleiben unberührt.

7. Beiträge und Umlagen

- 7.1. Über Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Höhe einer Umlage ist auf maximal 500.000 Euro begrenzt.
- 7.2. Der Erlass einer Beitragsordnung bleibt vorbehalten. Deren Verabschiedung erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- 7.3. Vor Festsetzung des Beitrages kann der Vorstand Vorschüsse nach Maßgabe der Sätze des letzten Beitragsjahres festsetzen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung (als schriftliche Benachrichtigung gilt auch der Versand in elektronischer Form per E-Mail) aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen
- 10.1.1.** zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres unter Beachtung einer Einladungsfrist von drei Wochen stattfinden soll,
- 10.1.2.** jederzeit, wenn es das Interesse des Verbandes erforderlich macht,
- 10.1.3.** auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 10.2.** Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind persönlich haftende Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte in exponierter Position berechtigt. Als bevollmächtigt gelten auch Leiter von Zweigstellen bzw. Niederlassungen. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Sprecher des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, durch einen Stellvertreter.
- 10.3.** Bei Abstimmung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme oder mehrere Stimmen, die sich in Anzahl und Verteilung aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stimm- und Beitragsordnung ergeben.
- 10.4.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Punkte 10.5 und 15.2 der Satzung bleiben unberührt.
- 10.5.** Bei Wahlen zu Verbandsorganen gilt Folgendes:
- 10.5.1.** Erreicht bei Wahlen für den Vorstand in einem Wahlgang ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Punkt 10.4 S.1), findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; sind mehrere Positionen zu besetzen, gilt dies entsprechend.
- 10.5.2.** Sind Positionen in einem Arbeitskreis zu besetzen, sind abweichend von Punkt 10.4 S.1 der bzw. die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- 10.5.3.** Bei Wahlen zum Vorstand oder den Arbeitskreisen sind nur Kandidaten wählbar, für die ein Wahlvorschlag spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich (z.B. per E-Mail) eingereicht wurde. Ausnahmsweise ist ein Wahlvorschlag auch noch in der Mitgliederversammlung selbst möglich, wenn dies zur vollständigen Besetzung eines Gremiums notwendig ist, z.B. wenn ein fristgemäß vorgeschlagener Kandidat nicht zur Wahl antritt oder die erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder sich innerhalb der Ausschlussfrist nicht genügend Kandidaten für den Vorstand bzw. einen Arbeitskreis beworben haben.
- 10.6.** Beschlussfassungen sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail und Telefax) zulässig, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder widerspricht. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die in dieser Satzung jeweils angeordneten Stimmenmehrheitserfordernisse, wobei auf die im schriftlichen Verfahren abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Den Mitgliedern soll im schriftlichen Verfahren eine angemessene Frist zur Stimmabgabe eingeräumt werden. Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist von 2 Wochen, bei Dringlichkeit sind auch kürzere Fristen statthaft. Stimmen, die erst nach der gesetzten Abstimmungsfrist eingehen, finden keine Berücksichtigung; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Verein. Eine

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

- 10.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sprecher des Vorstandes und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie von dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern von dem Geschäftsführer zugeleitet.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Leitlinien der Politik des Verbandes.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl und Entlastung des Kassenprüfers, Entlastung des Geschäftsführers, Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung.
- 11.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl als Kassenprüfer ist zulässig.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine entsprechende Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 12.2. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Beschlussfähigkeit des Vorstands als Entscheidungsgremium steht es nicht entgegen, wenn ihm zeitweise weniger Mitglieder als in Punkt 12.1 Satz 1 der Satzung bestimmt angehören.
- 12.3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Verbandes im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen geeignete Personen bevollmächtigen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer gelten als bevollmächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben den Verband zu vertreten. Sie sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
- 12.4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jedes Jahr für ein Vorstandsmitglied sowie für den Sprecher des Vorstandes. Die Wiederwahl als Vorstand oder Vorstandssprecher ist zulässig.
- 12.5. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
- 12.6. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.
- 12.7. Mitglieder des Vorstandes scheiden aus ihrem Amt aus
- 12.7.1. wenn sie aus dem von ihnen vertretenen Unternehmen ausscheiden, es sei denn, dass sie weiterhin für ein Mitgliedsunternehmen tätig sind
- 12.7.2. wenn die Mitgliedschaft des von ihnen vertretenen Unternehmens endet.

13. Geschäftsführer

- 13.1. Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 13.2. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine entsprechende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 13.3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer gelten als einzelbevollmächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben den Verband zu vertreten. Sie sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

14. Arbeitskreise

Für die Bearbeitung besonderer Sachgebiete bestellt die Mitgliederversammlung Arbeitskreise, deren innere Ordnung und Aufgabenstellung durch eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Arbeitskreisordnung geregelt wird.

15. Fortbestehen, Auflösung

- 15.1. Der Verband besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, er kann keine Auseinandersetzung verlangen.
- 15.2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller dem Verband angehörenden Mitglieder durch den bisherigen Vorstand nach §§ 47 ff. BGB unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften erfolgen.

16. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern können sich die beteiligten Mitgliedsgesellschaften zur Vermittlung an den Verband wenden. Der Verband wird auf die gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken, z.B. durch Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Mediator, wenn dies dem übereinstimmenden Willen der beteiligten Mitgliedsgesellschaften entspricht.